

**Promotionsordnung
für die Staatswissenschaftliche Fakultät
der Universität Erfurt**

in der Fassung
vom 10.03.2011

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

**Promotionsordnung
für die Staatswissenschaftliche Fakultät
der Universität Erfurt**

in der Fassung
vom 10.03.2011

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 - GVBl. S. 238,268) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008 S. 207) erlässt die Universität Erfurt folgende Promotionsordnung für die Staatswissenschaftliche Fakultät; der Fakultätsrat der Staatswissenschaftlichen Fakultät hat diese Satzung am 27. Oktober 2010 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

1. Teil:
Promotion durch Promotionsleistungen

**§ 1
Doktorgrade**

Für Promotionsleistungen in den Staatswissenschaften verleiht die Universität Erfurt durch die Staatswissenschaftliche Fakultät die Grade eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.), eines Doktors der Soziawissenschaft (Dr. rer. pol.) und eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.).

**§ 2
Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen weisen die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach. Sie bestehen aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation, § 11) und einer mündlichen Prüfung (Disputation, § 16).

**§ 3
Prüfungsberechtigung**

Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder und Angehörige der Fakultät sowie die vom Promotionsausschuss fallweise oder für einen bestimmten Zeitraum bestellten Prüfer, die in der Regel habilitiert sein müssen.

**§ 4
Promotionsausschuss**

- (1) Der Promotionsausschuss leitet, soweit nicht die Prüfungskommission (§ 10) zuständig ist, das Verfahren, das zur Promotion führt.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören der Dekan als Vorsitzender, der diese Aufgabe an den Prodekan delegieren kann, sowie drei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder oder Angehörige der Fakultät, an. Mindestens zwei der weiteren Mitglieder müssen Hochschullehrer sein. Sind nur zwei der weiteren Mitglieder Hochschullehrer im Sinne des Satzes 2, muss das dritte weitere Mitglied promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Dabei sollte jede Studienrichtung der Fakultät vertreten sein.
- (3) Der Promotionsausschuss wird durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Entscheidungen des Promotionsausschusses bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Der Promotionsausschuss kann im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Promotionsorgane entscheidet der Präsident nach Anhörung des jeweils zuständigen Organs (Promotionsausschuss, Prüfungskommission, Dekan).

§ 5

Annahme als Doktorand

- (1) Die Promotion durch Promotionsleistungen setzt die Annahme als Doktorand voraus.
- (2) Als Doktorand kann angenommen werden,
 - (a) wer ein Studium auf dem Gebiet der Staatswissenschaften (Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft) an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einem Mastergrad, Magistergrad, Diplom oder Staatsexamen oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat (Examenserfordernis);
 - (b) wer das Examen nach Buchstabe a mit mindestens der Note „gut“ (2,5 oder besser) oder das erste oder zweite juristische Staatsexamen mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat (Qualitätserfordernis),
 - (c) wer eine Dissertation plant, deren Gegenstand zu dem Gebiet des abgeschlossenen Studiums gehört und außerdem zu einem Forschungsgebiet der Fakultät passt (Kompatibilitätserfordernis), und
 - (d) wer ein Konzept für die Dissertation vorlegt, welches die Erwartung begründet, dass die in § 11 genannte Leistung erbracht werden wird (Prognoseerfordernis),
 - (e) wer die schriftliche Erklärung eines Prüfungsberechtigten (§ 3) über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation vorlegt.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Buchstabe c) und d) müssen durch das schriftliche Votum eines Prüfungsberechtigten bestätigt werden.

- (3) Als Doktorand wird nicht angenommen, wer eine Promotion bereits mehr als einmal erfolglos versucht hat, wem der Doktortitel in einem rechtsstaatlichen Verfahren aberkannt worden ist oder wer ein vorangegangenes Promotionsverfahren wegen Täuschungsversuchs abbrechen musste.
- (4) Hat der Bewerber abweichend von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) ein Studium außerhalb der Staatswissenschaften (Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft) abgeschlossen oder plant ein Bewerber abweichend von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) eine Dissertation außerhalb des Gebiets des abgeschlossenen Studiums, entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme eines Prüfungsberechtigten, der mit dem Prüfungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2 (bestätigender Prüfungsberechtigter) nicht identisch ist, über die Annahme. Hat der Bewerber das Qualitätserfordernis des Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) verfehlt und lediglich die Note „befriedigend“ (3,5 oder besser) erhalten, entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahmen von zwei Prüfungsberechtigten über die Annahme. Einer dieser beiden Prüfungsberechtigten darf mit dem Prüfungsberechtigten nach Abs. 2 Satz 2 beziehungsweise mit dem Prüfungsberechtigten nach Abs. 4 Satz 1 identisch sein.

(5) Für Absolventen von Fachhochschulen gelten die in § 6 dieser Ordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen.

(6) Die Annahme als Doktorand kann unter Auflagen erfolgen. Hierzu können der bestätigende Prüfungsberechtigte (Absatz 2 Satz 2) und gegebenenfalls die befreienden Prüfungsberechtigten (Absatz 4) Vorschläge unterbreiten.

§ 6

Promotionseignung von Fachhochschulabsolventen

- (1) Für Fachhochschulabsolventen mit einem Masterabschluss gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion wie für Universitätsabsolventen mit einem Masterabschluss (§ 54 Abs. 5 S. 3 ThürHG).
- (2) Fachhochschulabsolventen mit Diplom- und Magistergrad haben mit dem Antrag zur Annahme als Doktorand die Promotionseignung nachzuweisen. Die Promotionseignung setzt voraus, dass der Absolvent
 - (a) eine Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Fachhochschule, der mit der beabsichtigten Ausrichtung der Promotion in direktem fachlichen Zusammenhang steht, mit der Note „sehr gut“ (1,5 oder besser) oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat und

- (b) zum Nachweis der Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen seines Promotionsfaches, in zwei Seminaren an einer Universität, die in direktem fachlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Ausrichtung der Promotion stehen müssen, Leistungen erbracht hat, die mit der Note "sehr gut" oder einer gleichwertigen Beurteilung bewertet sind und
 (c) sich nicht bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule erfolglos unterzogen hat.

(3) Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen

- (a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 (b) eine Erklärung darüber, dass er sich nicht bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule unterzogen hat.

(4) Über die Promotionseignung entscheidet der Promotionsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 7 Annahmeverfahren

(1) Die Annahme als Doktorand ist beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die die Annahmevervoraussetzungen nach § 5 Absatz 2 nachweisen. Außerdem sind ein Lebenslauf sowie eine schriftliche Erklärung zu der Frage beizufügen, ob ein Ablehnungsgrund nach § 5 Absatz 3 vorliegt.

(2) Um über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausländischer Universitäten im Rahmen von § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) und b) zu entscheiden, kann der Promotionsausschuss ein Gutachten der „Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen“ einholen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss durch schriftlichen Bescheid innerhalb von acht Wochen. Der Ablauf dieser Frist bewirkt nicht die Annahme als Doktorand. Der Promotionsausschuss bestellt den Prüfungsberechtigten, der die schriftliche Erklärung nach § 5 Abs. 2 Buchstabe e) abgegeben hat, sowie auf Antrag des Doktoranden einen weiteren Prüfungsberechtigten mit dessen Einvernehmen zum persönlichen Betreuer. Ein die Annahme ablehnender Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 8 Status als Doktorand

(1) Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Fakultät, ihre Forschungseinrichtungen dem Doktoranden zugänglich zu machen, den Doktoranden zu betreuen und die von ihm als Dissertation eingereichte Arbeit zu bewerten.

(2) Der Status als Doktorand erlischt nach fünf Jahren, sofern der Doktorand vor Ablauf dieser Frist keinen Verlängerungsantrag stellt. Für den Verlängerungsantrag ist erneut eine Prognose nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d), Satz 2 zu treffen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 9 Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Das Prüfungsverfahren wird eröffnet, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- die Dissertation in sechs Exemplaren, die den Anforderungen des Anhangs 1 entsprechen,
- eine schriftliche Erklärung des Doktoranden, dass er die Arbeit selbständig verfasst, ausschließlich die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und die aus fremden Quellen wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen kenntlich gemacht hat sowie bei Verwendung eigener Vorarbeiten (Veröffentlichungen und Qualifikationsarbeiten) auf diese hingewiesen hat (Anhang 6),
- eine schriftliche Erklärung des Doktoranden, dass die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Fassung oder ein Teil hieraus keiner anderen Hochschule zur Erlangung des Doktorgrads vorgelegen hat, und ob sie oder Teile daraus bereits Gegenstand eines sonstigen Prüfungsverfahrens

waren (Anhang 7),

- der aktualisierte Lebenslauf des Doktoranden mit Darstellung des Studiums und der wissenschaftlichen Tätigkeiten,
- ein amtliches Führungszeugnis,
- der Bescheid der Fakultät über die Annahme als Doktorand und
- der Nachweis über die Erfüllung eventueller Auflagen des Annahmebescheids.

(2) Der Doktorand hat die Eröffnung des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen. Der Doktorand kann Gutachter für die Dissertation vorschlagen. Nach Eröffnung des Prüfungsverfahrens kann der Antrag nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses wirksam zurückgenommen werden. Die wirksame Rücknahme des Antrags beendet das Verfahren unmittelbar, der Antrag ist in diesem Fall als nicht gestellt anzusehen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Gibt er ihm statt, bestellt er zugleich die Prüfungskommission (§ 10) und die Gutachter (§ 11). Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden diese Entscheidungen mit. Ein Bescheid, der die Eröffnung des Prüfungsverfahrens ablehnt, wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie bewertet die Promotionsleistungen.

(2) Die Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss bei der Entscheidung über die Eröffnung des Prüfungsverfahrens bestellt.

(3) Der Prüfungskommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Gutachter nach § 12,
- ein weiterer Hochschullehrer oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Den Vorsitz führt der Betreuer oder einer der Gutachter. Ein weiterer Hochschullehrer gehört der Prüfungskommission als Vertreter an.

(4) Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und anwesend sind.

§ 11 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung. Sie setzt sich mit einer wissenschaftlichen Fragestellung auseinander, zu deren Lösung sie einen erheblichen Beitrag leistet. Sie soll zu neuen Erkenntnissen führen. Sie muss vom Doktoranden selbstständig angefertigt worden sein. Sie ist auf Deutsch oder Englisch zu verfassen. Mit Zustimmung des Betreuers kann der Promotionsausschuss auch andere Sprachen zulassen.

(2) Wird eine von mehreren Autoren gemeinschaftlich verfasste Abhandlung vorgelegt, muss der Beitrag des Doktoranden erkennbar sein, individuell bewertet werden können und den Anforderungen entsprechen, die an eine Einzeldissertation gestellt werden.

§ 12 Gutachter

(1) Eröffnet der Promotionsausschuss das Prüfungsverfahren, bestellt er zwei Prüfungsberechtigte zu Gutachtern über die Dissertation. Einer der beiden Gutachter soll der persönliche Betreuer gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe e) sein.

(2) Der Promotionsausschuss kann insbesondere in folgenden Fällen einen weiteren fachlich zuständigen

Gutachter bestellen:

1. wenn ein Gutachter die Note 'insuffizienter' gibt,
2. wenn zwischen den Noten der eingereichten Gutachten eine Abweichung von mehr als einer Notenstufe besteht,
3. jederzeit auf Vorschlag eines der beiden Gutachter oder
4. wenn bei der Entscheidung über die Annahme der Dissertation keine Mehrheit zustande kommt, § 15 Abs. 1.

§ 13

Begutachtung der Dissertation

(1) Jeder nach § 12 bestellte Gutachter erstellt der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation, das zu der Frage Stellung nimmt, ob die Dissertation den Anforderungen nach § 11 genügt, und das eine Bewertung (gemäß § 17 Absatz 1) vorschlägt. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die in der Dissertation enthaltenen Erkenntnisse gegebenenfalls fremden Quellen oder eigenen Vorarbeiten (Veröffentlichungen und Qualifikationsarbeiten), auch eigenen Schriften des Doktoranden i.S.d. § 9 Absatz 1 2. Spiegelstrich zuzurechnen sind.

(2) Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, innerhalb der Auslegefrist gemäß § 14 Absatz 1 ein schriftliches Votum zu der Dissertation zu erstellen. Das Votum ist dem Promotionsausschuss vorzulegen, der es an die Prüfungskommission weiterleitet. Schriftliche Voten können von der Prüfungskommission bei ihrer Entscheidung über die Dissertation berücksichtigt werden, § 17. Der Promotionsausschuss hat seine Entscheidung zu begründen und dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Auslegung der Dissertation und der Gutachten

(1) Nach Eingang der Gutachten gemäß § 12 werden die Dissertation und die Gutachten für zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit für sechs Wochen, im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Das Dekanat teilt den prüfungsberechtigten Mitgliedern die Zeit, in der die Dissertation und die Gutachten ausliegen, durch Rundschreiben mit. Die Auslegefrist beginnt einen Tag nach der Versendung des Informationsschreibens. Sofern während der Auslegefrist schriftliche Voten gemäß § 13 Absatz 2 eingereicht werden, wird deren Auslegung gesondert mitgeteilt. Werden vom Promotionsausschuss weitere Gutachter bestellt, sind die Dissertation und die Gutachten erneut auszulegen.

(2) Der Doktorand ist berechtigt, die Gutachten im Dekanat einzusehen. Das Dekanat teilt dem Doktoranden die Zeit, in der die Gutachten ausliegen, schriftlich mit.

§ 15

Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Dissertation und der Gutachten entscheidet die Prüfungskommission unverzüglich über die Annahme und Bewertung der Dissertation. Kommt keine Mehrheit zustande, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt, so beendet der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid an den Doktoranden. Der Bewerber kann die umgearbeitete Dissertation ein weiteres Mal mit einem neuen Promotionsgesuch einreichen. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten.

(3) Die Prüfungskommission kann Auflagen für die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation ertheilen, § 19. Der Doktorand ist berechtigt, seine Dissertation nach der Disputation vor der Veröffentlichung unter Berücksichtigung der Gutachten zu überarbeiten.

(4) Die Prüfungskommission kann anstelle einer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung die Dissertation einmalig unter Auflagen für die Überarbeitung zurückgeben. Für die Überarbeitung gilt eine Frist von einem halben Jahr ab Rückgabe der Dissertation. Eine nach Überarbeitung fristgerecht vorgelegte Dissertation ist nach §§ 13 und 14 zu behandeln. Macht der Doktorand vom Recht auf

Überarbeitung keinen Gebrauch oder reicht er die überarbeitete Dissertation nicht fristgerecht ein, ist die Dissertation abgelehnt.

§ 16 Disputation

- (1) Die Disputation ist die öffentliche Verteidigung der Dissertation. Sie kann in der Sprache erfolgen, in der die Dissertation verfasst wurde.
- (2) Nach Annahme der Dissertation gemäß § 15 lädt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein. Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Gutachten stattfinden, sofern nicht vorlesungsfreie Zeiten eine längere Frist bedingen. Der Termin wird öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation reicht der Doktorand dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Thesen zur Dissertation ein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission hiervon Kopien zu.
- (4) Die Disputation wird durch einen Vortrag des Doktoranden von etwa 20 Minuten Dauer eingeleitet. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion von etwa einer Stunde über die Dissertation an. Die promovierten Mitglieder der Fakultät, die der Prüfungskommission nicht angehören, können sich an ihr beteiligen.
- (5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission protokolliert die Disputation. Das Protokoll enthält die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Dauer der Disputation, die Gegenstände der Disputation und die Noten.

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewertung der Promotionsleistungen wird durch eine Note und den entsprechenden Zahlenwert dargestellt:

- summa cum laude	0
- magna cum laude	1
- cum laude	2
- rite	3
- insuffizienter	4
- (2) Die Note der Dissertation ergibt sich im Regelfall als arithmetisches Mittel der Benotung durch die vom Promotionsausschuss bestellten Gutachter. Hierbei ist die Note auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Abweichende Entscheidungen der Prüfungskommission sind zulässig, wenn die Gutachten nicht übereinstimmende Bewertungen enthalten. Abweichende Entscheidungen sind von der Prüfungskommission zu begründen.
- (3) Die Note der Disputation ergibt sich als arithmetisches Mittel der Benotungen durch die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission. Hierbei ist die Note auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.
- (4) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation gemäß § 15 angenommen wurde und die Disputation mit mindestens 3,50 bewertet worden ist.
- (5) Für die Promotion wird eine Gesamtnote festgesetzt, wobei die Note der Dissertation zweifach, und die Note der Disputation einfach gewichtet werden. Nachkommawerte bis 0,5 werden auf die nächst bessere Note gerundet. Nachkommawerte ab 0,51 werden auf die nächst schlechtere Note gerundet.
- (6) Das Ergebnis der Promotion nebst Einzelnoten und Gesamtnote wird dem Doktoranden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Anschluss an die Disputation bekannt gegeben.

§ 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Be-

rechrigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Promotion für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Promotion gemäß Absatz 2 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.

(5) Der Doktorgrad kann nach § 53 Absatz 2 ThürHG entzogen werden, wenn sich der Inhaber als unwürdig zur Führung dieses Grades erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation hat der Doktorand beim Dekan binnen eines Jahres unentgeltlich gegen Quittung Pflichtexemplare abzuliefern, und zwar

1. 80 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation oder
2. 6 Exemplare, sofern die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel erscheint. In diesem Fall ist im Impressum die Veröffentlichung als Dissertation an der Universität Erfurt auszuweisen oder
3. 4 Sonderdrucke, wenn die Dissertation als Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht wird, zuzüglich 2 gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation oder
4. 1 elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zuzüglich 4 gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation.

In den Fällen Nummer 1 und Nummer 4 überträgt der Doktorand der Universität Erfurt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Die als Eigendruck oder in maschinenschriftlicher Fassung abzuliefernden Exemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken, dauerhaft zu binden und entsprechend dem Anhang 2 zu gestalten.

Im Fall Nummer 4 überträgt der Doktorand der Universität Erfurt, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebetsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

Der Dekan kann die Ablieferungsfrist auf Antrag verlängern.

(2) Der Doktorand hat dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bestätigung eines Gutachters darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare inhaltlich der angenommenen Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 entsprechen. Die Veröffentlichung kann in gekürzter Form erfolgen, wenn diese den Gesamtertrag der Arbeit angemessen wiedergibt. Letzteres bedarf der schriftlichen Bestätigung eines Gutachters.

§ 20 **Urkunde**

(1) Über die Promotion durch Promotionsleistungen wird unter dem Datum der Disputation eine Urkunde ausgestellt (Promotionsurkunde). Sie enthält die Gesamtnote und wird vom Präsidenten und Dekan unterschrieben. Ihr Inhalt ergibt sich aus Anhang 3. Auf Antrag stellt der Dekan ein Zeugnis über die einzelnen Prüfungsleistungen aus.

(2) Auf Antrag des Doktoranden stellt das Dekanat eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aus. Ihr Inhalt richtet sich nach Anhang 4.

§ 21 **Verleihung des Doktorgrads**

(1) Der Doktorgrad wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen. Nach Wahl des Doktoranden wird ihm die Urkunde durch das Dekanat überreicht oder auf dem Postweg zugesandt. Mit der Aushändigung der Urkunde sind Promotion und Promotionsverfahren abgeschlossen.

(2) Die Verleihung erfolgt, sobald die Bescheinigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission, dass eine gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 von der Prüfungskommission verlangte Überarbeitung vorgenommen wurde und der Nachweis über die Veröffentlichung der Dissertation vorliegen. Die schriftliche Zusage eines Verlags, die Dissertation zu veröffentlichen, reicht als Veröffentlichungsnachweis aus.

§ 22 **Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Universitäten (Kooperationspromotion)**

(1) Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Universitäten setzen voraus, dass eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung einer Kooperationspromotion abgeschlossen wurde.

(2) Im Rahmen einer solchen Kooperationsvereinbarung kann die Disputation gemäß § 16 durch eine mündliche Prüfungsleistung an der Partneruniversität ersetzt werden.

(3) Die Prüfungskommission nach § 10 kann durch eine gemeinsame Prüfungskommission ersetzt werden, die einvernehmlich durch den Promotionsausschuss und ein entsprechendes Organ der Partneruniversität bestimmt wird. In diesem Falle sollten beide Institutionen gleichermaßen vertreten sein.

2. Teil:
Ehrenpromotion

**§ 23
Ehrendoktorgrade**

Für Leistungen, die für die Rechtswissenschaft, die Sozialwissenschaft oder die Wirtschaftswissenschaft von herausragender Bedeutung sind, kann die Universität Erfurt durch die Staatswissenschaftliche Fakultät die Grade eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. iur. h.c.), eines Doktors der Sozialwissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) und eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.

**§ 24
Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorgrads kann von drei Hochschullehrern der Fakultät gestellt werden. Er ist über den Dekan an den Fakultätsrat zu richten und schriftlich zu begründen.
- (2) Das Verfahren wird nur eröffnet, wenn der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder der Eröffnung zustimmt.
- (3) Mit der Eröffnung des Verfahrens beauftragt der Fakultätsrat zwei Hochschullehrer zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Jeder von ihnen erstellt dem Fakultätsrat innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Person und schlägt eine Entscheidung vor. Beide Gutachten werden den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie den Hochschullehrern der Fakultät durch das Dekanat zugeleitet.
- (4) Der Dekan bietet den Hochschullehrern der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese können ihm mitteilen, ob sie der Ehrenpromotion zustimmen, diese ablehnen oder sich einer Stellungnahme enthalten. Der Dekan informiert den Fakultätsrat über das Ergebnis der Befragung.
- (5) Jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, ein weiteres Gutachten über den Antrag zu erstellen und dem Fakultätsrat vorzulegen.
- (6) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Der Antrag ist angenommen, wenn der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

**§ 25
Urkunde**

Über die Ehrenpromotion wird eine vom Präsident und vom Dekan unterschriebene Urkunde ausgestellt. Ihr Inhalt ergibt sich aus Anhang 5.

**§ 26
Verleihung**

Der Ehrendoktorgrad wird verliehen, indem der Dekan der zu ehrenden Person die Urkunde überreicht.

**§ 27
Bekanntgabe**

Von der Ehrenpromotion werden sowohl das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als auch sämtliche deutschen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen durch das Dekanat benachrichtigt.

3. Teil:
Schlussbestimmungen

**§ 28
Promotionsregister**

- (1) Das Dekanat führt ein Register, in das jedes Promotionsverfahren eingetragen wird.
- (2) Bei Promotionen durch Promotionsleistungen werden in das Register aufgenommen: Name und Anschrift des Doktoranden; Zeitpunkt der Annahme als Doktorand; Titel der Dissertation; Name des Betreuers; Namen der Gutachter; Tag der Disputation; Tag der Verleihung des Doktorgrads.
- (3) Bei Ehrenpromotionen werden in das Register aufgenommen: Name und Anschrift der zu ehrenden Person; Namen der Gutachter; Tag des Beschlusses des Fakultätsrats; Tag der Verleihung des Ehrendoktorgrads.

**§ 29
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 30
In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, welcher der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt nachfolgt, und gilt für Doktoranden, die nach diesem Zeitpunkt als Doktorand angenommen werden. Doktoranden, die vor diesem Zeitpunkt als Doktoranden angenommen wurden, können auf Antrag die Prüfung nach dieser Ordnung ablegen.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anhang 1:**Anforderungen an die im Prüfungsverfahren nach § 9 Absatz 1 einzureichenden Exemplare der Dissertation**

Die im Prüfungsverfahren nach § 9 Absatz 1 einzureichende Fassung der Dissertation hat folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Format DIN A 4, maschinengeschrieben; 7 cm Korrekturrand; 1,5-zeilig; Schriftgröße 12 pt; Recyclingpapier mit Umweltengel des Umweltbundesamts; beidseitig kopiert; gebunden.
2. Titelblatt:

<Titel der Dissertation>

<Vorname und Name des Doktoranden>

Dissertation zur Erlangung des Grads eines Doktors / einer Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) / Sozialwissenschaft (Dr. rer. pol.) / Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) der Universität Erfurt, Staatswissenschaftliche Fakultät

Anhang 2:**Veröffentlichung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4**

Die zur Vervielfältigung bestimmte Fassung der Dissertation hat unbeschadet des § 19 folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Format DIN A 5, maschinengeschrieben; beidseitig kopiert; gebunden
2. Titelblatt:
 - Vorderseite:

<Titel der Dissertation>

<Vorname und Name des Doktoranden>

Dissertation zur Erlangung des Grads eines Doktors / einer Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) / Sozialwissenschaft (Dr. rer. pol.) / Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) der Universität Erfurt, Staatswissenschaftliche Fakultät

<Jahreszahl>

- Rückseite:

Gutachter: <>

Gutachter: <>

Datum der Disputation: <>

3. Letztes Blatt:

Lebenslauf des Doktoranden (maximal 1 Seite)

**Anhang 3:
Urkunde über die Promotion (Muster)**

Die Universität Erfurt
verleiht durch
die Staatswissenschaftliche Fakultät,
Frau / Herrn <Vorname und Name>
geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) / Sozialwissen-
schaft (Dr rer. pol.) / Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.).

Er / Sie hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch
die <Note> bewertete Dissertation

<Titel der Dissertation>

und die <Note> bewertete Disputation vom <Datum der Disputation>
die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen und
das Gesamtprädikat

<Gesamtnote>

erhalten.

<Siegel>

Erfurt, den <Datum der Disputation>

<Unterschrift>

Der Präsident

<Unterschrift >

Der Dekan

Vfg.: Ausgehändigt am: <>

Prof. Dr. <Name Dekan>

Anhang 4:
Vorläufige Bescheinigung über die Promotion (Muster)

Die Universität Erfurt

bescheinigt durch

die Staatswissenschaftliche Fakultät,

Frau / Herrn <Vorname und Name>,

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>,

dass sie / er zum Doktor / Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) / Sozialwissenschaft (Dr. rer. pol.) / Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) promoviert. Die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit wurde durch die Dissertation <Titel der Dissertation> und durch die Disputation vom <Datum der Disputation> nachgewiesen. Die Promotionsleistungen wurden mit der Note <Gesamtnote> bewertet. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Führen des Doktortitels.

Erfurt, den <Datum der Disputation>

<Unterschrift>

Der Dekan

Anhang 5:
Urkunde über die Ehrenpromotion (Muster)

Die Universität Erfurt

verleiht durch

die Staatswissenschaftliche Fakultät,

Frau / Herrn <Vorname und Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) / eines Doktors der Sozialwissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) / eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.).

Sie / Er hat Leistungen erbracht, die für die Rechtswissenschaft / Sozialwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft von herausragender Bedeutung sind. <Text zur Begründung>

<Siegel>

Erfurt, den <Datum des Fakultätsrats>

<Unterschrift>

Der Präsident

Vfg.: Ausgehändigt am: <> Prof. Dr. <Name Dekan>

<Unterschrift>

Der Dekan

**Anhang 6:
Erklärung**

"Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht, bei Verwendung eigener Vorarbeiten (Veröffentlichungen und Qualifikationsarbeiten) habe ich auf diese hingewiesen. Die Arbeit ist ganz oder in Teilen Gegenstand des folgenden Prüfungsverfahrens gewesen: (bei Nichtzutreffen streichen!)

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Dissertation vorgelegt.“

**Anhang 7:
Erklärung gemäß § 9 Abs. 1, 3. Spiegelstrich (Muster)**

"Ich erkläre hiermit, dass die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Fassung oder ein Teil hieraus keiner anderen Hochschule zur Erlangung des Doktorgrads vorgelegen hat, und

- dass sie oder Teile daraus nicht bereits Gegenstand eines sonstigen Prüfungsverfahrens waren.“
- dass sie bzw. nachfolgend aufgeführte Teile daraus Gegenstand des folgenden Prüfungsverfahrens waren.“
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)